Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Ausschreiben und Ordnung Eines allgemeinen Bete- Buß- und Fast-Tages/ Welchen der ... Herr Christian Ludwig/ Hertzog zu Mecklenburg ... In dero Hertzog-Fürstenthumb und Landen/ in allen Kirchen/ zu Erweckung wahrer Andacht/ Busse/ und Bekehrung/ auch Abwendung der erschrecklichen Pestilentz und gifftigen Kranckheiten/ auch fernern göttlichen Zorns und Straffe/ dreymal nach einander/ als den 26. Novembris dieses 1680. dann den 14. Ianuarii und 18. Martii des mit Gott instehenden 1681. Jahres/ den gantzen Tag feyerlich zu halten und zu begehen/ gnädigst angeordnet : [Schwerin/ den 9. Novembris Anno 1680]

Ratzeburg: Nissen, 1680

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730528731

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Ausschreiben und Ordnung
Eines allgemeinen
Bete-Buß-und Fast-Tages/
Welchen der Durchleuchtigster Fürst
und Herr/
Herr Christian Ludwig/
Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr.
Ritter vom Orden des Christlichsten
Königs.

In dero Hertzog-Fürstenthumb und Landen/ in allen Kirchen / zu Erweckung wahrer Andacht / Busse/ und Bekehrung/ auch Abwendung der erschrecklichen Pestilentz und gifftigen Kranckheiten/ auch fernern göttlichen Zorns und Straffe/ dreymahl nach einander/ als den 26. Novembris dieses 1680. dann den 14. Januarii und 18. Martii des mit Gott instehenden 1681. Jahres/ den gantzen Tag feyerlich zu halten und zu begehen/ gnädigst angeordnet.

BIBLIOTHEK D. MECKLENB. RITTER U. LANDSCHAFT.

Gedruckt zu Ratzeburg durch Niclas Nissen/
Anno 1680.

S. 337

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730528731/phys_0001
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730528731/phys_0002
DFG

WIr Christian Ludwig/ von Gottes Gnaden / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr. Ritter vom Orden des Christlichsten Königs.

Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern / Geist- und Weltlichen/ also / ohne Unterscheid / hohen und niedrigen Standes/ nechst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses/ hiemit zu wissen / daß wir bey Uns Christlich erwogen/ und zu Hertzen gezogen / welcher gestalt der grosse und gerechte GOtt / wegen Unserer überhäufften Himmel-schreyenden Sünden und gottlosen ärgerlichen Lebens und Wandels / seinen eifrenden Zorn/ durch harte und böse Straffen/ welche Er/durch seine heilige Propheten/ den unbußfertigen/ boßhafftigen Verächtern und Stoltzen angedräuet/ ergehē lassen: In dem einige Jahre hero fast das gantze Heil. Röm. Reich Teutscher Nation, und

dessen incorporirte Glieder/ absonderlich auch Unsre Hertzog-und Fürstenthümber / Länder und Leute mit blutigen und Land-verwüstenden Kriegen und darob entstandenen unsäglichen Drangsahlen/ auch verderblichen Brandt/ und andern vielfältigen hartẽ Plagen und Züchtigungen/erschrecklich und erbarmlich heimgesuchet worden / und bißnoch die feuerflammende Zorn-Ruthe des höchst-erzürneten Gottes sich erzeiget / in dem die mord-schleichende Seuche der Pestilentz und andere vergifftend-ansteckende Seuchen und Kranckheiten solcher massen / aus den abgelegenen Oertern / sich außgebreitet und erweitert haben/ daß sie auch leider! Unsern Gräntzen sich mehr und mehr annähern/ und Wir/ auch Unsre Unterthanen / dergleichen böse und harte Sünden-Straffen/ dahero verdienet zu haben/in Christlicher Andacht und Demuth / billig erkennen und bekennen müssen/ allermassen die Verachtung der höchstfürchtender und höchstgeehrter Majestät des allwaltenden und allein mächtigen Gottes / wie auch dessen heiligen und allein seligmachenden Worts; die Verentheiligung des von GOtt selbst eingesetzten Sabbats; der Ungehorsam gegen die Obrigkeit und Eltern; die übernommene Freyheit an Haß/ Neid/ Verfolgung/ Mord/ und Blutvergiessen/ der verfluchte Stoltz/ Hoffart/ Pracht und Ubermuth in Kleidern/ Fressen und Sauffen / und darab/ als

einer

einer Sünden voller und ansteckender Quelle / fliessende Unzucht / Hurerey / Blut-Schande und Ehebruch; die straffbahre Ungerechtigkeit und Betriegerey; der schändliche und Landschädliche Wucher / Ubersetzung des Nechsten / und Bedrückung der Armen; die böse Affterredungen und Verleumbdungen; die verdamliche Begier frembder Gelder und Güter / und was dergleichen grobe / und Gottes harte Straffe erregende Sünden und Lastere mehr / ungescheuet und höchststraffbahr / betrieben werden / fast überall eine herschende Uberhand genommen. Demnach haben Wir / und Unsere Unterthanen / bloß und allein der Langmuth und Barmhertzigkeit des grossen / und sonst durch Unsere schwere Übertretung / Missethat und Sünden höchstereiferten Gottes / in tieffster Andacht und Demuth hertzinniglich zu dancken / daß er Uns / Unsere Länder und Unterthanen biß nun / von der bösen und gifftig-anstekkender Seuche der Pestilentz und andern anschleichenden Kranckheiten und Land-verhergenden Plagen gnädiglich und väterlich verschonet / und Uns sein Erbtheil nicht / wie andere / auffgerieben und zu Schanden gemacht / sondern sein kleines Häuflein verschonet hat. Als Wir nun / aus Fürst-väterlicher Vorsorge / und Christlicher Andacht / nöthig und diensam erachtet haben / dem erzürneten grossem und erschrecklichem / doch auch zugleich barmhertzi-

gem und mildgütigstem GOtt / aus kindlicher Demuth und festem Vertrauen / bey noch wehrender Gnaden-Zeit / in die Arme zu fallen / und die von Göttlichem Eyfer und Zorn gezeigte böse Straff-Ruthe von Uns / durch andächtiges Gebet / ernstliche Busse / und versprechende Besserung Unsers Sünden-vollen Lebens / abzuwenden / dessen erbittertes Hertze zu brechen / und Uns / mit büssen / fasten und beten / zu Jhm / in wahrem Christlichem Glauben / von Hertzen zu bekehren: So haben Wir zu solchem GOtt geheiligtem und wollgefälligem Zweg / Drey gemeine Buß-Bet- und Fast-Tage / zum freywilligem Gottesdienst / ohne die ordinar Quatember, in Unsern Hertzog-Fürstenthümber und Landen / in demüthiger und inbrünstiger Andacht / feyerlich zu halten / und außzuschreiben / höchstnöthig befunden: und zwar den Ersten / auff den 26. Novembris, wird seyn der Freytag nach dem 24. Sonntage post Trinitatis: Den Andern am 14. Januarii, als am Freytag nach dem ersten Sonntage post Epiph: des nechst kommenden 1681. Jahrs: Den Dritten und letzten aber den 18. Martii, wird seyn der Freytag nach Lætare, und zwar in festem kindlichem Vertrawen / es werde der barmhertzige und gnädige Gott und Vater unsers HErrn JEsu Christi / wann Wir mit bußfertigem und zerschlagenem Hertzen zu Jhm treten / und Uns vor seiner göttlichen Majestät mit

zer-

zerknirschtem Geiste demüthigen / sein erbarmendes Vater-Hertz erweichen lassen / Uns Unsre Sünden und Ubertretungen vergeben / und den Grim̃ seines Zorns / mit welchem Er uns augenscheinlich dräwet / von Uns / unsern Landen und Leuten abwenden; Uns vor der Land-verherenden Pestilentz und andern contagionen / Plagen und Kranckheiten / väterlich bewahren / und nach seiner unaußsprechlichen Liebe / unerschöpfflichen Güte und unendlichen Barmhertzigkeit / welche alle Morgen neu ist / alle übrige böse Land-Straffen / von uns gnädiglich abwenden. Solchem nach Befehlen und wollen Wir / daß die Feyer vorbenanter Buß-Bett- und Fast-Tagen / überall in Unsern Hertzog-Fürstenthümern und Landen folgender Gestalt / zu Erweckung gemeiner Busse und Andacht / sollen gehalten werden.

Als Erstlich soll den vorgehenden Abend / umb vier Uhren / mit dem Geleut der grossen Klocken alle Land / Stadt / Aecker und Hauß-Arbeit niedergeleget / die Unterthanen ihrer Hoff-Dienste erlassen / die Krahm- und Handel-Lahden / wie auch alle Werckstaten / vor allem / die Wein- und Bier-Schencken / gäntzlich geschlossen / keine Gastereyen oder Zusammenkunfften gehalten / sondern jederman sich / mit ungezwungenem / reinem und bußfertigem Hertzen / zu folgendem Tage / in Nüchter und Mässigkeit præpariren / auch Hauß-Vätere und Hauß-

Müt-

Mütter ihre Kinder/ Hauß-Genossen und Gesinde darzu / mittelst Christlicher Unterweisung / anführen.

Hiernechst und vors Andere/ soll der Buß- und Bet-Tag des folgenden Morgens umb die Glocke Fünffe durchs Geleut angedeutet / und Männiglich zu bußfertiger Andacht / Fasten und Beten ermuntert/ die Thoren und Riegel der Städte / biß Glocke 4 Nachmittages / und also vor vollendeten Buß-Predigten (ausser daß die Leute zur Kirchen und gemeinen Gottesdienste einzuladen) nicht eröffnet/ auch alle Buden/ Krahm und Schencken verschlossen bleiben/ und Jedermänniglich (jedoch Kinder und Krancken außgenommen) mit Fasten / Beten und beständigem Vorsatz/ sein böses Leben zu bessern/ ein bußfertiges Hertze/ ohne Heucheley und Falschheit/ dem grossen GOTT in der Kirchen und zu Hause vortragen.

Drittens soll ein jeder nach dem Exempel der Niniviten/ zu mehrer Anzeige seiner wahren und ungefälschten innerlichen Reue und Busse/ sich/ mit demüthigem und zerschlagenem Hertzen/ ohne alle äusserliche und ärgerliche Pracht/ in schlechten Kleidern/ zum Gottesdienst einfinden / und nicht allein an diesen Buß- und Bet-Tagen / sondern auch hernach/ und jederzeit sich / seinem Ampte und Stande gemäß/

mäß/so ehrbahrlich und demüthig in Kleidung und Trachten erweisen / damit mehr durch freywilligen Gehorsam und guten Vorsatz zur Besserung / der stoltzen Uppigkeit und Hoffart gesteurt / der erregte Zorn des in Eyfer ergrimmeten GOttes gelindert / und die hart anschleichende Pestilentz und andere Land-Straffen von Uns und unsern Landen abgewendet / als daß durch unsern Obrigkeitlichen Zwang und erfolgende ernste Bestraffuug die Widersetzlichen und Halstarrigen darzu angewiesen und angestrenget werden mögen.

Damit nun 4. der gantze Tag dem HErrn möge geheiliget seyn / so wollen Wir / daß in den Städten und wo sonsten zweymahl des Sonn- und Fest-Tages geprediget wird / drey Predigten und eine Bet-Stunde solle gehalten werden; Als die erste Predigt von 7. biß 8. Die andere oder Haupt-Predigt / von halb 10. biß halb 11. Die dritte von halb 3. biß halb 4. Die Bete-Stunde aber von 12. biß 1. Auff den Dörffern sollen nur 2. Predigten / als die erste von 9. biß 10. Die andere von 2. biß 3. Die Bete-Stunde aber / welche der Küster verrichten kan / von 12. biß 1. Uhr geschehen /

Und sol Fünfftens / wann das Geleut der grossen Glocken auffhöret / der Gottes-Dienst von dem Ge-

sange/Kom̃ heiliger Geist/ HErre GOtt/ erfülle ꝛc. angefangen/dann Vater unser im Himmelreich ꝛc. HErr Jesu Christ wahr Mensch und GOtt/ ꝛc. Ich hab meine Sache GOtt heimgestellt ꝛc. und einige andere Buß / und auff itzige Zeiten sich schickende Psalmen / etwa zur halben Stunde/ gesungen / hierauff in der Haupt-und Nachmittags-Predigt von dem Prediger bey anstossender Glocke/damit die Abwesende zum andächtigen Gebet zu ermuntern / mit heller Stimme knitend vorgesungen oder gebeten werden/ Christe du Lam̃ GOttes / der du trägst die Sünde der Welt/ erbarme dich unser/ Christe du ꝛc. Erbarme/ Christe du Lam̃ GOttes gib uns deinen Frieden / HERR / erhöre uns / verschone deines Volcks/ und laß dein Erbtheil nicht zuschanden werden/ darauff der Text/ welcher in der Predigt soll erkläret werden/deutlich zu verlesen/und der Glaube zu singen / dann die bewegliche Buß-Predigt aus vorgelesenem Text zu halten / und bey Anstossung der Glocken mit dem nachgedrücktem Gebet/ dem 91. Psalm / und dem Vater unser/ zuschliessen. Nach geschlossener Predigt soll gesungen werden/ Wende ab deinen Zorn / ꝛc. HErr JEsu Christ du höchstes Gut ꝛc. Wo soll ich fliehen hin ꝛc. und andere Buß-und Trost-Psal-

men ꝛc.

men ꝛc. Dann der Segen vor dem Altar gesprochen / und hernach Christe du Lam̃ GOttes gesungen / und damit die Gemeine nach Hause zugehen freygelassen werden. In denen drey Predigen sollen jedesmahl folgende Texte erkläret werden / in der Frue-Predige Levit. 26. v. 14. biß den 26 inclusive. In der Mittel-Predigt Hesek. 14. v. 12. usqve ad finem. In der dritten Predigt Jonæ 3. In der Bete-Stunde soll nach dem Gesange das 28. Capittel / Deuter. dann das nachgedruckte Gebet / der 91. Psalm / und das Vater unser / verlesen und gebetet / auch mit andächtigen Buß-Gesängen geendiget werden.

Sechstens soll nicht allein in den Kirchen vorgeschriebener Gottes-Dienst in Christlicher Andacht und Demuth gehalten / sondern einjeder / aus mitleidentlichem Hertzen / die Armen mit einer freygebigen Allmosen / bedencken / welche nach geendigter dritten Predigt / durch die Prediger und Vorstehere denen wahrhafften bekanten und nothleidenden Armen und Krancken sollen außgetheilet / wo aber keine verhanden / dem Superintendenten zu vorigem Zweck / gegen Quitung überliefert werden.

So soll auch zum Siebenden einjeder Hauß-

Vater und Hauß-Mutter ihre Kinder und Gesinde ausser öffentlichem Kirch-Gang und Gottes-Dienste zu Hause / in keiner andern Arbeit / als Lesen / Beten / und Singen anweisen / wie dann auch selbigen gantzen Tag keine Krüge / Bier- oder Wein-Schencken / weiter als zur mässigen Abendmahlzeit / sollen geöffnet / noch einige sitzende Gäste zum Trunck / in- oder ausserhalb derselben verstattet werden.

Ob wir nun woll bey diesem allem zu der Ehre GOttes und Abwendung anschleichender und gleich vor Augen schwebender Pestilentz und andern Landverderblichen Seuchen und Plagen / ein freywillige und ohngezwungene Busse / welche allein dem grossen GOTT angenehm ist / und zur Barmhertzigkeit jegen uns beweget / erfordern. So wollen Wir doch zugleich allen und jeden unsern Unterthanen / bevorab denen Halstarrigen / Unbußfertigen und Gottvergessenen / bey Vermeidung unser Ungnade und ernster Straffe / hiermit befohlen haben / dieser unser Verordnung in allem gehorsamst nachzukommen / und sollen unsere Superintendenten bey ihren untergebenen Seniorn und übrigen Pastorn darnach trachten / und fleissige Achtung und Auffsicht haben / daß derselben Gebührent nachgegangen werde / auch unsere Hautpt-Ampt-

und

und Lehn-Leute / weiniger nicht die Bürgermeistere/Richter und Raths-Bediente in den Städten/ ernstlich darob halten / und die Ruchlose / Widerspenstige und Ubertretere / Uns zu gebührender Straffe/jedesmahl unterthänigst anmelden. Wornach sich ein jeder zu richten/seine ewige und zeitliche Wolfahrt zu bedencken und in acht zu nehmen/ auch sich also für Schimpff / Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat.

Uhrkündlich haben w[illegible]se Unsre Verordnung mit Unserm Fürstlic[illegible]iegell bekräfftigen lassen. So geschehen [illegible] Residentz und Vestung Schwerin [illegible]vembris Anno 1680.

Be-

Gebet.

HERR barmhertziger GOtt/ lieber himmlischer Vater/ du bist gerecht in allen deinen Wercken / wir aber müssen uns schämen/ wir haben gesündiget / sind gottloß gewesen und unrecht gethan; bekennen dahero aus Hertzen Grund und mit zerschlagenem Gemüthe / daß wir deinen gerechten Zorn und deine scharffe Straff-Ruthe mit unserm unbußfertigem gottlosen Leben und Wandel auff uns böslich gebracht/ und allerhand verderbliche Land-Plagen / als Krieg/ Brandt und Ungewitter / damit du gerechter GOtt uns bißhero fast hart beleget hast / ja noch viel

ärgers/

ärgers / auch so gar die schnellwürgende Pestilentz und andere gifftige Seuchen / womit du erzürneter GOtt das Heilige Röm. Reich Teutscher Nation an vielen Orten erschrecklich heimgesuchet und verherget hast / wolverdienet haben / Aber du unser GOtt bist gnädig / gedültig / barmhertzig und von grosser Güte / Liebe und Treue / der du nicht handelst mit uns nach unsern Sünden / vergiltest uns auch nicht nach unser Missethat / sondern läst dich des Ubels / so du wider dein Volck redest / bald gereuen / Ach lieber Vater / wann du zürnest so erzeigest du doch Gnade und Güte denen / die dich im Geist und in der Warheit / aus kindlicher fester Zuversicht / anruffen / darumb / O GOtt und Vater unser aller / zu dir heben wir elende Kinder auff Erden unsre Hände auff / unsre Augen sehen nach dir / für dir Vater / beugen wir die Knie unsers Hertzens und liegen

gen für dir mit unserm demüthigem Gebete/ nicht auff unsere Gerechtigkeit / sondern auff deine grosse Barmhertzigkeit / durch welche du alle betrübte Hertzen noch täglich zu dir ruffest uñ sagest: Komt her zu mir alle/ die ihr mühselig und beladen seyd / Ich wil euch erquicken. Ach HErr / wir kommen/ bey dieser anschleichenden/ gefährlichen und tödlich-vergiffenden Seuche zu dir/ in der Zeit der Gnaden/ erkennen und bekennen unsre schwere Ubertretungen / Sünde und Missethat/ welche dir/ allwissender Gott/ bekant seyn/ mit erschrockenen Hertzen/ und dancken dir von Grund unsers Hertzens/ daß du uns bißhero durch den Schutz deiner heil. Engel/ für dieser schrecklicher Plage behütet und bewahret hast: Ach HErr/ vergib uns unsre schwere Sünde und Missethaten/ nach deiner grossen Güte und unendlichen Barmhertzigkeit ; Laß deinen gerechten

Zorn

Zorn gegen uns sincken und fallen / und wende den tödtlichen Gifft der Pestilentz und andere ansteckende verderbliche Kranckheiten ferne von uns. Breite deine Gnaden-Flügel über uns/ damit dergleichen Unglück zu Unsern Hütten sich nicht nahe/verbirge uns unter dem Schutz deiner Rechten/ daß uns kein Schade und Unglück dadurch wiederfahre. Bezeichne unsre Thoren und Thüren mit dem seligmachendem Blute des unbefleckten Lämleins JESU CHristi / daß der Würg-Engel müsse fürüber gehen; Sey eine feurige Maur ümb uns und die Unsrige/und stewre überall dieser gifftigen Plage. Laß dir/ O lieber Gott und Vater! befohlen seyn unsern gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn/ Ihr. Fürstl. Durchl. hochgeliebte Gemahlin/ und das gesampte uhralte Fürstl. Hauß Mecklenburg/erhalte Sie sämptlich bey allen hohen Fürst-

lichen wolergehē/beständiger Gesundheit/ und gib Ihnen langes Leben/ laß deine liebe heilige Engel sich ümb Sie und uns alle/ bey diesen gefährlichen Läufften / lagern/und stewre allen bösen Land-Strassen. Thue solches nicht ümb unsert-sondern ümb dein selbst / und ümb des Verdienstes deines lieben Sohns JEsu Christi unsers Mittlers willen / so wollen wir/ O grosser GOtt/ der du so gerne hilffest/ und so woll an uns thust/durch Krafft des heiligen Geistes / der mit dir und dem Sohn ein wahrer allmächtiger GOtt lebet und regieret in alle Ewigkeit/unser Lebenlang dancken/ loben und preisen. Erhöre uns/Erhöre uns/ Erhöre uns unsre Bitte/ O GOtt Vater! Schöpffer aller Dinge/ hilff uns/ verschone unser/ und sey uns gnädig.

Erhöre uns/ Erhöre uns/ Erhöre uns unsre Bitte/ O Christe der Welt Heiland/

land/ hilff uns/ verschone unser/ und sey uns gnädig.

Erhöre uns/ Erhöre uns/ Erhöre uns unser Bitte/ O heiliger Geist du einiger Tröster/ hilff uns/ verschone unser und sey uns gnädig.

Erhöre uns/ Erhöre uns / Erhöre uns unser Bitte/ du heilige hochgelobte Dreyeinigkeit / Hilff uns/ verschone unser/ sey uns gnädig / und laß dein Erbtheil nicht zu Schanden werden/ Amen.

Vater unser ꝛc.

Zorn gegen uns ſincken un / und
wende den tödtlichen G Pesti-
lentz und andere anſtecken rbliche
Kranckheiten ferne von uns ite dei-
ne Gnaden-Flügel über u it der-
gleichen Unglück zu Unſe en ſich
nicht nahe/verbirge uns un Schutz
deiner Rechten/ daß uns k de und
Unglück dadurch wiederfa ezeich-
ne unſre Thoren und Thü dem ſe-
ligmachendem Blute de ſleckten
Lämleins JESU L aß der
Würg-Engel müſſe fürüb ; Sey
eine feurige Maur ümb un Unſri-
ge/und ſtewre überall dieſe n Pla-
ge. Laß dir/ O lieber G Vater!
befohlen ſeyn unſern gnä andes-
Fürſten und Herrn/ Hr. urchl.
hochgeliebte Gemahlin/ u eſamp-
te uhralte Fürſtl. Hauß K urg/er-
halte Sie ſämptlich bey al Fürſt-
C lichen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730528731/phys_0021
DFG